

Turnverein 1862 Leutershausen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1862 Leutershausen e. V." Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Leutershausen/Mittelfranken.

Der Verein hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a. *Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;*
- b. *Unterhaltung der Sportplätze und der vereinseigenen Gebäude, Turn- und Sportgeräte;*
- c. *Abhaltung bzw. Teilnahme an Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Turn- und Sportfesten, Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen;*
- d. *Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern;*
- e. *Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.*

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei nicht unbeschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab Eingang abgelehnt, so gilt die Mitgliedschaft als erworben.

Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Dieser kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Turnrat abschließend.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärende Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann vom Turnrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. *mit einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,*
- b. *durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Sportbetriebes dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet.*

Die Entscheidung ist zu begründen und dem Auszuschließenden zuzustellen. Dieser kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch erheben und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen die abschließend entscheidet. Die Stimmabgabe in Turnrat und Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der vereinbarten Übungspläne zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; sie haben aktives und passives Wahlrecht. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassier kann jedoch nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet.
5. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Turnrat kann Beitragsermäßigungen für Familien erlassen und Aufnahmegebühren festsetzen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus fällig.
4. Die Mitgliedsbeiträge, die nicht durch Bankeinzug eingehoben werden können, sind auf das jeweilige Bankkonto des Vereins zu bezahlen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,*
- b. der Turnrat,*
- c. der Vorstand.*

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Von ihr werden alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung geordnet.

Es sind dies unter anderem:

- a. Satzungsänderungen,*
 - b. Wahl des Vorstandes, des Oberturnwartes, der fünf Beisitzer (siehe § 7e) und der zwei Rechnungsprüfer,*
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Turnrates,*
 - d. Gründung einer Abteilung und Genehmigung deren Satzung,*
 - e. Auflösung des Vereins oder einer Abteilung,*
 - f. Beschlußfassung über fristgemäß eingebrachte Anträge.*
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre abzuhalten und zwar möglichst bis 30. März. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

3. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindesten 10 Tage vorher durch Anschlag im Vereinsschaukasten, Vereinsheim und in der Turnhalle sowie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen oder in der Fränkischen Landeszeitung bekanntzugeben. Anträge sind beim Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später -auch erst in der Mitgliederversammlung- gestellte Anträge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die (einfache) Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
5. Satzungsänderungen und Änderung des Zweckes des Vereins müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, dem Oberturnwart und den Abteilungsleitern über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Kassier hat Rechnung über die Vereinskasse abzulegen. Über die Rechnungsprüfung ist zu berichten.
7. Über die Wahlen und sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Stellen sich für einen Posten mehr als eine Person zu Wahl, so ist stets geheim abzustimmen.

§ 7

Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
 - a. *dem 1. Vorsitzenden,*
 - b. *dem 2. Vorsitzenden,*
 - c. *dem Kassier,*
 - d. *dem Oberturnwart,*
 - e. *den 5 Beisitzern,*
 - f. *den Abteilungsleitern oder ihren Vertretern, soweit die Abteilungsleiter nicht bereits als Inhaber einer unter Buchst. a - e bezeichneten Funktion Turnratsmitglieder sind.*
2. Der Turnrat hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und evtl. der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen.

3. Der Turnrat beschließt die Anstellung von bezahlten Übungsleitern und regelt deren Arbeitsverhältnisse und Bezahlung.
4. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Turnratsmitglieder bestimmen den Protokollführer aus ihrer Mitte.
5. Alle Ämter, die von Turnratsmitgliedern betreut werden sind Ehrenämter. Die mit einem solchen Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.
6. Der Turnrat kann, wenn er es für erforderlich hält, zu seinen Beratungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen. Diese erhalten jedoch kein Stimmrecht im Turnrat.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. *dem 1. Vorsitzenden,*
 - b. *dem 2. Vorsitzenden,*
 - c. *dem Kassier.*
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Innenverhältnis sowie zur Regelung der gegenseitigen Vertretung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vorstand die Zustimmung des Turnrates bzw. der Mitgliederversammlung erholen muß für Rechtsgeschäfte
 - a) über 3.000,-- EUR (Turnrat),
 - b) über 15.000,-- EUR sowie Erwerb und Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken (Mitgliederversammlung).
4. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses genügt die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.
5. Zur Unterstützung des Vorstandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von zwei Vereinsmitgliedern vorgenommen, die nicht dem Turnrat angehören. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Amtszeit

1. Der Vorstand, der Oberturnwart, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch bis zu einer satzungsgemäßen Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied, der Oberturnwart oder ein Rechnungsprüfer aus, so wählt der Turnrat aus seinen Mitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger. Doppelfunktionen sind für diesen Fall zulässig. Ausscheidende Beisitzer werden nicht ersetzt.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten, soweit sie nicht in die umfassenden Leibesübungen des Turnens einbezogen sind, können eigene Abteilungen gegründet werden.
2. Die Gründung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
3. Die Satzung einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten völlig selbständig, soweit sie nicht durch diese Satzung Beschränkungen unterworfen sind.
5. Die Abteilungen dürfen keine Beschlüsse fassen oder Rechtshandlungen vornehmen, die den Zwecken und Grundsätzen des Vereins widersprechen, den Verein binden, das Vereinsvermögen belasten oder die Interessen des gesamten Vereins schädigen.
6. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer zugleich Vereinsmitglied ist.
7. Der Vorstand hat das Recht, von den Abteilungen Auskünfte und Einsicht in ihre Bücher und Unterlagen zu verlangen und Rechnungsprüfer mit der Ausübung dieser Rechte zu beauftragen.

8. Die Abteilungen haben ihre Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Auf Antrag können ihnen Zuschüsse gewährt, bzw. auf Beschluß des Turnrates Abgaben an den Verein auferlegt werden.
9. Eine Abteilung kann sich selbst auflösen, wenn in einer eigens dafür einberufenen Abteilungsversammlung drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Abteilungsmitglieder dies verlangen. Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen und Sportausrüstungen dem Verein zu. Eine Verteilung an die Abteilungsmitglieder ist unzulässig.

§ 12

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die beantragte Auflösung des Vereins gilt als abgelehnt, wenn 7 der anwesenden Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Leutershausen zu mit der Bestimmung, es bis zu 10 Jahren treuhänderisch für einen in Leutershausen zu gründenden gemeinnützigen Sportverein zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Stadt das Vermögen zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 13

Abschlußbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet der Turnrat oder es überläßt dieser die Beschlußfassung einer Mitgliederversammlung.

Leutershausen, den 28. März 2009

Turnverein 1862 Leutershausen e.V.

Erolf Bock	Norbert Riess	Gabi Weber
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassier

